

GEMEINDE KUCHEN

BEBAUUNGSPLAN "GÄNSSTELLE"

SCHRIFTLICHER TEIL

- A) Bebauungsplan
- B) Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Satzung vom 29.09.2025

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB: Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt/ Internet: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB:	31.03.2025 11.04.2025 14.04.2025 vom 14.04.2025 bis 12.05.2025		
Feststellung des Entwurfes und Veröffentlichungsbeschluss: Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt/ Internet: Veröffentlichung/ Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher	28.07.2025 01.08.2025 vom 04.08.2025 bis 05.09.2025		
Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom: Beteiligung bis Abwägungsbeschluss über eingegangene Stellungnahmen, Beschluss der erneuten Veröffentlichung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	29.07.2025 05.09.2025 29.09.2025 		
Beschluss der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem Erneute Veröffentlichung/ Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB: vom Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Bel gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom: Beteiligung bis	bis		
Abwägungsbeschluss über eingegangene Stellungnahmen Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB: Anzeige an das Landratsamt Göppingen am	29.09.2025		
Ausgefertigt: Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften wurden beachtet.			
Kuchen, den	Katja Schaible-Schmidt, Bürgermeisterin		
Durch ortsübliche Bekanntmachung am: ist der Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft getreten. Datum: TT.MM.JJJJ			

A) Satzung über den Bebauungsplan "Gänsstelle"

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786),
 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert
- **Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBI. 2025 Nr. 71)

Aufgrund des § 10 BauGB i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2025 den Bebauungsplan "Gänsstelle" als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Satzung ist der zeichnerische Teil in der Fassung vom 29.09.2025, gefertigt von der Gemeindeverwaltung Kuchen, maßgebend.

§ 2 Bestandteile und Anlagen

Die Bebauungsplan-Satzung besteht aus folgenden Unterlagen:

zeichnerischer Teil, Maßstab 1 : 500 schriftlicher Teil (planungsrechtliche Festsetzungen) Hinweise zum Bebauungsplan in der Fassung vom 29.09.2025 in der Fassung vom 29.09.2025 in der Fassung vom 29.09.2025

Dem Bebauungsplan beigefügt ist die Begründung

in der Fassung vom 29.09.2025

jeweils gefertigt von der Gemeindeverwaltung Kuchen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan "Gänsstelle" tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind sämtliche Festsetzungen von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben.

Kuchen, den		
Katja Schaible-Schmidt		
Bürgermeisterin		

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

des Bebauungsplans "Gänsstelle" (nach § 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 BauGB, i.V.m. § 1-15 BauNVO)



Allgemeines Wohngebiet (WA)

Siehe Planeinschrieb

Zulässig sind:

- (1) Wohngebäude,
- (2) die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- (3) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die in § 4 (3) BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 BauGB, i.V.m. § 16-21a BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl (GRZ) Siehe Planeinschrieb		
max. TH = -,m	Höhe der baulichen Anlagen Siehe Planeinschrieb Die maximale Traufhöhe (max. TH) ist gleich dem Schnittpunkt Außenkante Außenwand		
	mit Oberkante Dachhaut (ausgenommen Flachdach, siehe hier max. Gebäudehöhe). Der obere Bezugspunkt der Traufhöhe ist auf die tieferliegende Dachfläche zu beziehen.		
max. GH = -,m	Die maximale Gebäudehöhe (max. GH) ist der höchste Punkt des Gebäudes inkl. Dachaufbauten. 1. Flachdach, Pultdach (ohne Versatz): max. 10,0 m 2. andere Dachformen wie beispielsweise versetzte Pultdächer: max. 11,2 m		
	Flachdach Pultdach z.B. Satteldach, Pultdächer Walmdach gegeneinander versetzt		
	10,0 m 10,0 m 8,9 m 8,9 m 11,2 m 11,2 m		
	Unterer Bezugspunkt ist die festgesetzte Bezugshöhe (BH, siehe Planeinschrieb) in Meter über Normalhöhennull (m ü NHN).		

Die Bezugshöhe dient ausschließlich der Festlegung des unteren Bezugspunktes zur Bestimmung der Trauf- und Gebäudehöhe. Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) ist im Bebauungsplan nicht festgesetzt und muss nicht gleich der Bezugshöhe (BH) gewählt werden.

3. Bauweise

(§ 9 (1) 2 BauGB, i.V.m. § 22 BauNVO)

0

offene BauweiseSiehe Planeinschrieb

Es gilt die offene Bauweise

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)



Baugrenzen

Siehe Planeinschrieb

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt.

5. Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 14 (1) BauNVO)



Im Plangebiet sind Nebenanlagen, Garagen, Tiefgaragen, überdachte Stellplätze und offene Stellplätze innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze festgesetzten Flächen zulässig.

Nebenanlagen sind, sofern es sich um Gebäude handelt, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einem Brutto-Rauminhalt von maximal 30 m³ je Grundstück zulässig. Dies gilt auch in den für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze festgesetzten Flächen.

Nebenanlagen haben einen Abstand von mindestens 1,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

Garagen und überdachte Stellplätze haben einen Abstand von mindestens 1,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Erfolgt die Einfahrt senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche, ist zu dieser ein Abstand von mindestens 2,0 m (Stauraum/Einfahrt) einzuhalten.

6. höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 (1) 6 BauGB)

max.	2
W/F	

höchstzulässige Zahl der Wohnungen

Die Zahl der Wohneinheiten ist pro Gebäude begrenzt. Siehe Planeinschrieb.

7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)



Gewässerrandstreifen

Siehe Planeinschrieb

Der Gewässerrandstreifen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer. Innerhalb des Gewässerrandstreifens dürfen weder höhenmäßige Geländeveränderungen vorgenommen noch bauliche oder sonstige Anlagen und Befestigungen erstellt werden. Ebenso darf diese Fläche nicht zur Lagerung von, oder Auffüllung mit Materialien aller Art (z.B. Kompost oder Abfall) verwendet werden.

Im Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Entfernung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege und naturgemäßen Entwicklung des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Für Neupflanzungen sind ausschließlich standortgerechte Gehölze zu verwenden.

8. Von Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) 24 BauGB)

Lärmschutzmaßnahmen

Bahnlärm

Aufgrund von Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" sind zum Schutz vor Schienenverkehrsgeräuschen innerhalb des Plangebiets geeignete Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Im Schallschutznachweis ist für alle schutzbedürftigen Räume (Wohn- und Schlafräume, vgl. DIN 4109) nachzuweisen, dass die entsprechenden, nach DIN 4109 erforderlichen Gesamtschalldämmmaße mit der vorgesehenen Baukonstruktion mindestens erreicht werden. In den Schlafräumen sind fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

9. Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Einzelbäume
Einzelbäume



Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellten vorhandenen Einzelbäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten und bei Abgang standortgerecht durch einen hochstämmigen Streuobstbaum zu ersetzen.

Streuobstbäume:

Eine Liste mit Sortenempfehlung für Streuobstbäume ist bei der Kreisfachberatung für Obst- und Gartenbau des Landratsamtes Göppingen erhältlich.



Sträucher

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellten vorhandenen Sträucher sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten und bei Abgang standortgerecht zu ersetzen.

Pflanzliste Sträucher

Vorkommensgebiets 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb"

Botanischer Name/ Deutscher Name

Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Corylus avellana Haselnuss

Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn

Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn

Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Frangula alnus Faulbaum

Ligustrum vulgare Liguster

Lonicera xylosteum Heckenkirsche

Prunus spinosa Schlehe

Rhamnus cathartica Kreuzdorn

Rosa canina Hundsrose

Rosa rubiginosa Weinrose

Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Sambucus racemosa Roter Holunder

Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball

B) Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Gänsstelle"

Rechtsgrundlagen:

- Die **Landesbauordnung (LBO)** für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBI. S. 357, 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBI. 2025 Nr. 25)
- **Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBI. 2025 Nr. 71)

Aufgrund des § 74 Abs. 1 und Abs. 7 LBO Baden-Württemberg i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2025 die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Gänsstelle" als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften ist mit dem räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Satzung "Gänsstelle" deckungsgleich.

§ 2 Bestandteile und Anlagen

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Gänsstelle" besteht aus folgenden Unterlagen:

zeichnerischer Teil, Maßstab 1:500 schriftlicher Teil (Örtliche Bauvorschriften) in der Fassung vom 29.09.2025 in der Fassung vom 29.09.2025

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer den Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Gänsstelle" tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 6 u. 7 LBO u. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind sämtliche örtliche Bauvorschriften innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben.

Kuchen, den	
Katja Schaible-Schmidt	
Bürgermeisterin	

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan "Gänsstelle" (nach § 74 LBO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

1.1. Dachdeckung, Dachneigung

Glasierte, glänzende und reflektierende Ziegel oder Dacheindeckungselemente sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Energiegewinnung. Unbeschichtete kupfer, zink- oder bleigedeckte Dächer sind nicht zulässig.

Bei Garagen und überdachten Stellplätzen mit einer Dachneigung von weniger als 8°, ist das Dach vollflächig extensiv zu begrünen, sofern es nicht als Terrasse genutzt wird.

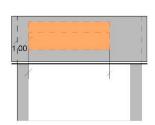
Solar- und Photovoltaikanlagen müssen die Dachneigung der dazugehörenden Dachfläche aufweisen. Bei Flach- und flachgeneigten Dächern (Dachneigung 0° - 5°) sind Aufständerungen für Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig. Im Bereich der Anlagen kann auf die Begrünung verzichtet werden.

1.2. Dachaufbauten, Zwerchgiebel, Querbauten

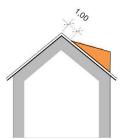
Je Gebäude darf nur eine Gaubenform verwendet werden. Die Abdeckung ist wie im Hauptdach auszuführen. Doppelhäuser und Hausgruppen zählen als ein Gebäude.

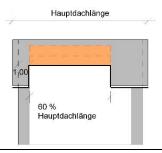
Der Abstand von Gauben, Zwerchgiebeln und Querbauten zur Giebelwand darf 1,0 m nicht unterschreiten. Der obere Dachanschluss muss mindestens 1,0 m unterhalb des Hauptdachfirstes liegen (gemessen auf der Dachschräge).





Schleppdachgauben und Querbauten müssen eine Mindestdachneigung von 10° aufweisen. Zwerchgiebel und Querbauten sind bis zu einer Breite von 60% der Gebäudelänge zulässig. Doppelhäuser und Hausgruppen zählen als ein Gebäude.





2. Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die unbebauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen soweit sie nicht als Stellplätze, Zufahrten oder Wege genutzt werden.

Die Befestigungen der privaten Erschließungsflächen (oberirdische Stellplätze mit ihren Zufahrten und Wege) sind wasserdurchlässig herzustellen (z.B. Sickersteine, Rasenpflaster).

3. Einfriedungen

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

3.1. Höhen entlang öffentlicher Flächen

Entlang öffentlicher Flächen (wie Verkehrsflächen, Grünflächen etc.) sind tote Einfriedungen (wie Zäune, Mauern etc.) bis maximal 1,50 m und lebende Einfriedungen (wie Hecken etc.) bis maximal 1,80 m Höhe zulässig.

Die Höhe der Einfriedung wird gemessen von Oberkante Gelände bis zur höchsten Stelle der Einfriedung. Fundamentsockel sind somit auf die Höhe anzurechnen.

Stützmauern werden auf die Höhe der Einfriedung nicht angerechnet.

3.2. Höhen entlang privater Flächen

Entlang Grenzen zwischen privaten Grundstücken werden in dieser Satzung keine Regelungen getroffen.

3.3. Material

Stacheldraht, stromführende Zäune oder ähnliche Materialien und Ausführungen, welche Verletzungsgefahren für Mensch und Tier darstellen, sind für die Erstellung von Einfriedungen nicht zulässig.

4. Stellplätze und Garagen

(§ 74 (2) Nr. 2 LBO)

Abweichend von § 37 Abs. 1 LBO sind für jede Wohneinheit mindestens 1,5 Stellplätze herzustellen. Bei Dezimalzahlen wird aufgerundet (z.B. 1 Wohneinheit -> 2 Stellplätze, 2 Wohneinheiten -> 3 Stellplätze).

III.HINWEISE

zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften

1. Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramik-reste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

2. Grundwasserschutz

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen zu rechnen ist, sind der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Göppingen) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen und Einbauten unter der MW-Linie des Grundwassers sind nicht zulässig, bei Gründungen im Bereich des mittleren Grundwassers sind die notwendigen Schutzmaßnahmen vorzusehen. Wird im Zuge der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Eine Ableitung von Grund- und Schichtwassers ist höchstens für die Dauer der Bauzeit zulässig. Sie bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

3. Regelung zum Schutz des Bodens

Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist von Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB). Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der Bodenaushub ist soweit wie möglich auf dem jeweiligen Baugrundstück und an die Nachbargrundstücke angepasst einzubringen. Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig. Fallen zu große Mengen Bodenaushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (zum Beispiel felsiges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen.

4. Grundstücksentwässerung

Die Rückstauebene der öffentlichen Kanäle liegt gemäß DIN 1986 auf Oberkante Straßenniveau. Die Grundstückseigentümer sind für den Schutz ihrer Gebäude vor Rückstau verantwortlich.

Es wird empfohlen Niederschlagswasser von Dachflächen – so weit möglich – auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und Wassergesetz Baden-Württemberg sind zu beachten.

5. Eisenbahnstrecke Stuttgart - Ulm

Auf durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können, wird vorsorglich hingewiesen.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind der DB AG, DB Immobilien, Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe, erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Diese behält sich weitere Bedingungen und Auflagen vor.

6. Landwirtschaft

Bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen Gerüche, Staub, Lärm und Erschütterungen, die sporadisch zu Belästigungen im Plangebiet führen können und zu dulden sind.

7. Naturschutzfachliche Hinweise

7.1. Artenschutz

Bzgl. Gehölzrodungen ist § 39 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Sofern Einzelbäume zwischen dem 1. März und dem 30. September gerodet werden sollen oder geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung eines zulässigen Bauvorhabens in dieser Zeit entfernt werden soll, sind zur Sicherstellung des Artenschutzrechts die Bäume oder der geringfügige Gehölzbewuchs vor Rodung auf Besatz mit Vogelnestern und Fledermaus-Einzeltieren hin zu überprüfen. Dies liegt in der Verantwortung Desjenigen, welcher die Bäume fällt bzw. fällen lässt. Bei Besatz ist die Rodung zu verschieben bis sichergestellt ist, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Im Zweifel ist mit der unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

7.2. Großflächige Glasflächen

Großflächige Glasflächen sind mit hochwirksamen Markierungen gegen Vogelschlag auszurüsten. Geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag an großflächigen Glasfronten sind z.B.:

- Sichtbarmachung von Glasflächen mittels hochwirksamer Markierungen
- Verwendung alternativer, lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialen
- Verhinderung von Durchsichten und Korridoren
- Einsatz von Glas ohne Reflexion zur Vermeidung von Spiegelungseffekten

7.3. Außenbeleuchtung

Eine naturverträgliche Außenbeleuchtung wird angeregt. Dies kann Störungen von Brutvögeln während lichtarmer Zeiten verhindern und zum Schutz von Insekten beitragen. Die Beleuchtung sollte folgendermaßen ausgeführt werden:

- Beleuchtung unter Vermeidung heller, weitreichender künstlicher Lichtquellen nur im betriebsbedingten notwendigen Umfang
- Lichtlenkung und Abschirmung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen (Lichtbündelung zum Boden hin), Vermeidung horizontaler Abstrahlungen
- Einsatz von Leuchten mit zeit- oder sensorengesteuerten Abschaltungsvorrichtungen oder Dimmfunktion
- Verwendung von staubdichten bzw. geschlossenen Leuchten um ein Eindringen von Insekten zu verhindern
- Verwendung von Natriumdampflampen und LED-Lampen statt Metallhalogen- und Quecksilberdampflampen
- Verwendung von Leuchtmitteln, die warmweißes Licht (bis max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringen Blauanteilen ausstrahlen
- Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen
- Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses max. 40° C, um einen Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden (sofern leuchtenbedingte Erhitzung stattfindet)

7.4. Gartenanlagen

Gartenanlagen sind gemäß § 21a Naturschutzgesetz insektenfreundlich zu gestalten und Gartenflächen sind zu begrünen. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO.

8. Dachbegrünung

Es wird empfohlen auch die Dächer der Hauptgebäude mit extensiver Dachbegrünung zu versehen soweit diese mit flachen oder flach geneigten Dächern bis 10° ausgeführt werden.

9. Klimaschutz

Es wird auf die Vorschriften des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) und die damit verbundenen Pflichten zur Installation von Photovoltaik-Anlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – PVPf-VO) hingewiesen.

10. Elektromobilität

Es wird auf das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG) hingewiesen

11. Einfriedungen (zu Örtl. Bauvorschriften Nr. 3)

Zwischen privaten Grundstücken richtet sich die Zulässigkeit von Einfriedungen nach den privatrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz- NRG), soweit keine öffentlichrechtlichen Vorschriften zu beachten sind.

12/12